

Gemüseerhebung 2020 (S)

einschließlich Erdbeeren

GES

Rücksendung bitte bis
20. November 2020

Thüringer Landesamt für Statistik
Referat Ländlicher Raum, Ernährung
und Agrarstruktur
Europaplatz 3
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Hollmann 0361 57 334-25 62

Herr Hänsel 0361 57 334-25 54

Telefax: 0361 57 334-25 02

E-Mail: sg341@statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls die Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2020 werden ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Gemüse, Erdbeeren oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a	m ²
----	---	----------------

2	1	7	6	2	4
---	---	---	---	---	---

... die zutreffenden Erntemengen
in t und kg rechtsbündig eintragen, z. B.

t	kg
---	----

4	9	5	3	7	0
---	---	---	---	---	---

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Knollenfenchel

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
 Referat Ländlicher Raum, Ernährung
 und Agrarstruktur
 Europaplatz 3
 Postfach 90 01 63
 99104 Erfurt

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1700	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 nein <input type="checkbox"/> 3
---	--------------	---

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Erdbeeren 2020

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1250	_____	_____	_____	4253	_____	_____
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) 3	1251	_____	_____	_____			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4	1252	_____	_____	_____	4254	_____	_____

Abschnitt 3: Grundflächen für Jungpflanzen 2020

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland 6	1262	_____	_____	_____
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4 6	1111	_____	_____	_____

Abschnitt 4: Grundflächen des Gemüseanbaus im Freiland 2020 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Für Grundflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) siehe Abschnitt 6.

Gemüse	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Grundflächen im Freiland insgesamt	1260	_____	_____	_____

Abschnitt 5: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2020
(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche ¹			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) ²			
		ha	a	m ²		t	kg		
Kohlgemüse	Blumenkohl	7	1030	_____	_____	_____	4150	_____	_____
	Brokkoli	7	1031	_____	_____	_____	4151	_____	_____
	Chinakohl		1032	_____	_____	_____	4152	_____	_____
	Grünkohl		1033	_____	_____	_____	4153	_____	_____
	Kohlrabi	7	1034	_____	_____	_____	4154	_____	_____
	Rosenkohl		1035	_____	_____	_____	4155	_____	_____
	Rotkohl	7	1036	_____	_____	_____	4156	_____	_____
	Weißkohl	7	1037	_____	_____	_____	4157	_____	_____
	Wirsing	7	1038	_____	_____	_____	4158	_____	_____
Blatt- und Stängelgemüse	Chicoréewurzeln		1040	_____	_____	_____		_____	_____
	Eichblattsalat	7	1041	_____	_____	_____	4161	_____	_____
	Eissalat	7	1042	_____	_____	_____	4162	_____	_____
	Endiviensalat	7	1043	_____	_____	_____	4163	_____	_____
	Feldsalat		1044	_____	_____	_____	4164	_____	_____
	Kopfsalat	7	1045	_____	_____	_____	4165	_____	_____
	Lollo Salat	7	1046	_____	_____	_____	4166	_____	_____
	Radicchio	7	1047	_____	_____	_____	4167	_____	_____
	Romanasalat (alle Sorten)	7	1048	_____	_____	_____	4168	_____	_____
	Rucolasalat	7	1049	_____	_____	_____	4169	_____	_____
	Sonstige Salate		1050	_____	_____	_____	4170	_____	_____
	Spinat		1051	_____	_____	_____	4171	_____	_____
	Rhabarber		1052	_____	_____	_____	4172	_____	_____
	Porree (Lauch)	7	1053	_____	_____	_____	4173	_____	_____
	Spargel (im Ertrag)		1054	_____	_____	_____	4174	_____	_____
	Spargel (nicht im Ertrag)	3	1055	_____	_____	_____		_____	_____
	Stauden-/Stängelsellerie	7	1056	_____	_____	_____	4176	_____	_____

noch Abschnitt 5: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2020
(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche ¹			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) ²		
		ha	a	m ²		t	kg	
Wurzel- und Knollengemüse	Knollensellerie	7 1060	_____	_____	_____	4180	_____	_____
	Möhren und Karotten	1061	_____	_____	_____	4181	_____	_____
	Radies	7 1062	_____	_____	_____	4182	_____	_____
	Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	7 1063	_____	_____	_____	4183	_____	_____
	Rote Rüben (Rote Bete)	1064	_____	_____	_____	4184	_____	_____
	Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	7 1065	_____	_____	_____	4185	_____	_____
Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten)	1066	_____	_____	_____	4186	_____	_____	
Fruchtgemüse	Einlegegurken	1070	_____	_____	_____	4190	_____	_____
	Salatgurken	7 1071	_____	_____	_____	4191	_____	_____
	Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis)	7 1072	_____	_____	_____	4192	_____	_____
	Zucchini	1073	_____	_____	_____	4193	_____	_____
	Zuckermais	7 1074	_____	_____	_____	4194	_____	_____
Hülsenfrüchte	Buschbohnen	1080	_____	_____	_____	4200	_____	_____
	Stangenbohnen	1081	_____	_____	_____	4201	_____	_____
	Dicke Bohnen	1082	_____	_____	_____	4202	_____	_____
	Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	1083	_____	_____	_____	4203	_____	_____
	Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen)	1084	_____	_____	_____	4204	_____	_____
Sonstige Gemüsearten	Sonstige Gemüsearten ⁸ <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i>		_____	_____	_____		_____	_____
	_____		_____	_____	_____		_____	_____
	1089 _____	1090	_____	_____	_____	4210	_____	_____
	_____		_____	_____	_____		_____	_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1094	_____	_____	_____	4214	_____	_____	
Gemüseanbau im Freiland insgesamt	1100	_____	_____	_____			_____	_____

Abschnitt 6: Grundflächen des Gemüseanbaus unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2020 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Gemüse	Code	Grundfläche 4 5		
		ha	a	m ²
Gewächshäuser, begehbare Folientunnel usw. (ohne Frühbeete)	1110	_____	_____	_____

Abschnitt 7: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2020

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1 4			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Feldsalat	1120	_____	_____	_____	4220	_____	_____
Kopfsalat	1121	_____	_____	_____	4221	_____	_____
Sonstige Salate	1122	_____	_____	_____	4222	_____	_____
Paprika	1123	_____	_____	_____	4223	_____	_____
Radies	1124	_____	_____	_____	4224	_____	_____
Salatgurken	1125	_____	_____	_____	4225	_____	_____
Tomaten	1126	_____	_____	_____	4226	_____	_____
Sonstige Gemüsearten 8 <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i>							
_____		_____	_____	_____		_____	_____
1129 _____	1130	_____	_____	_____	4230	_____	_____
_____		_____	_____	_____		_____	_____
_____		_____	_____	_____		_____	_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1134	_____	_____	_____	4234	_____	_____
Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt	1140	_____	_____	_____			

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2021) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d. h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2020 geerntet oder vermarktet werden.

Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im **Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten** (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Bei allen Kulturen ist, auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird, der für 2020 noch beabsichtigte Anbau anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

2 Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.

3 Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.

4 Zu den Grund- und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen sämtliche Flächen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit (mehr als 75 % der aktiven Wachstumszeit) in Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen stehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen. Anzugeben sind die o. g. Flächen, die in 2020 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), die Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3; Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).

5 Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeet-

flächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe Erläuterung **1**).

Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z. B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

6 Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.

7 Die nachfolgende Tabelle mit den Rohertträgen dient dazu, die Berechnung der Erntemenge von Stück- bzw. Bundware zu erleichtern. Es handelt sich dabei um bundesweite Ertragsspannen für den konventionellen Anbau.

Gemüsearten im Freiland	Rohertträge in dt/ha pro Anbausatz	
	von	bis
Blumenkohl	250	450
Brokkoli	150	300
Kohlrabi	300	550
Rotkohl	350	850
Weißkohl	400	1 000
Wirsing	200	500
Eichblattsalat	200	400
Eissalat	300	600
Endiviensalat	350	700
Kopfsalat	300	500
Lollosalat	200	400
Radicchio	200	450
Romanasalat	200	450
Rucolasalat	80	300
Porree (Lauch)	300	550
Stauden-/Stangensellerie	400	600
Knollensellerie	350	650
Radies (Bund)	100	300
Rettich	200	600
Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	250	700
Salatgurken	200	700
Speisekürbisse	200	400
Zuckermais	100	250

Sonstige Gemüsearten im Freiland

Auberginen	120	240
Knollenfenchel	250	550
Melonen (Zucker- bzw. Wasser-)	100	500

8 Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z. B. auch Melonen.

Gemüseerhebung 2020 (S)

einschließlich Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der seit 2012 alle vier Jahre stattfindenden allgemeinen Gemüseerhebung werden die Grund- und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren erfragt. Im Rahmen einer Stichprobenerhebung bei höchstens 6 000 Betrieben werden in der Zeit von Oktober bis Dezember 2020 zusätzlich die jeweiligen Erntemengen erfragt. Ziel der Gemüseerhebung ist es, die Anbauflächen und die Erntemengen der einzelnen Gemüsearten sowie die Grundflächen der Jungpflanzen zu ermitteln.

Mit der Gemüseerhebung werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.